

30. Januar 2018

Bildungsreglement 2018

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,
gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements
2000 vom 28. November 1999,
beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Artikel 1

Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über
die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde Interlaken sowie die Organi-
sation im Bereich Bildung.

Organisation

Artikel 2

Der Bereich Bildung der Gemeinde Interlaken umfasst

- a) die Kindergärten,
- b) die Primarstufe und die Sekundarstufe I,
- c) den Spezialunterricht Jungfrauregion,
- d) das Gesundheitswesen in der Volksschule,
- e) die sozialen Einrichtungen,
- f) die Erwachsenenbildung,
- g) die Schulraumvermietung und
- h) weitere Angebote.

Ziele und Grundsätze

Artikel 3

¹ Die Gemeinde Interlaken

- a) bietet den Schülerinnen und Schülern ein hochwertiges Lernfeld, das
sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Kom-
petenzen wirksam unterstützt,
- b) fördert und entwickelt die Integration der Schülerinnen und Schüler in
der Gesellschaft,
- c) bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persön-
lichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Na-
tionalität schulische Chancengleichheit.

² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und
kommunalen Vorgaben und Möglichkeiten für die Gestaltung und Entwick-
lung eines Bildungswesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölke-
rung von Interlaken orientiert.

Interkommunale Zusammenar-
beit

Artikel 4

¹ Die Gemeinde kann Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden
unterrichten.

² Sie kann Schülerinnen und Schülern dort, wo ein eigenes Angebot fehlt,
den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde ermöglichen.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

2. Teil: Schulangebote

I. Volksschule

Dauer

Artikel 5

Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre.

Kindergarten

Artikel 6

Die Kindergärten sind Teil der Volksschule. Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch und umfasst die Schuljahre eins und zwei (bisher 1. und 2. Kindergartenjahr) der Volksschule.

Primarstufe

Artikel 7

Die Primarstufe umfasst die Schuljahre drei bis acht (bisher 1. bis 6. Klasse) der Volksschule.

Sekundarstufe I

Artikel 8

¹ Die Sekundarstufe I umfasst die Schuljahre neun bis elf (bisher 7. bis 9. Klasse) der Volksschule

² Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in drei Leistungsniveaus:

- a) Realschulniveau,
- b) Sekundarschulniveau,
- c) Spezielles Sekundarschulniveau (9. und 10. Klasse).

Es werden getrennte und/oder leistungsgemischte Klassen geführt. Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation über die Anzahl leistungsgetrennter und leistungsgemischter Klassen.

³ In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Leistung im entsprechenden Niveau des jeweiligen Faches unterrichtet.

⁴ Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- oder speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die übrigen Promotionsbedingungen erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

⁵ Der Unterricht zur Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht findet in der Regel in speziellen Sekundarklassen statt.

Spezialunterricht
Jungfrauregion

Artikel 9

¹ Der Spezialunterricht Jungfrauregion führt die integrative Förderung (so weit nicht gemeindeintern geregelt), Logopädie und Psychomotorik in den Gemeinden der Jungfrauregion.

² Die Gemeinde Interlaken übernimmt die Trägerschaft. Das Weitere wird durch den Gemeinderat geregelt.

Schulstandorte

Artikel 10

¹ Die Gemeinde führt Kindergärten in den Primarschulhäusern bzw. in deren Umfeld.

² Die Klassen der Primarstufe werden an den Standorten General-Guisan-Strasse (West) und Alpenstrasse Süd (Ost) unterrichtet.

³ Die Schulklassen der Sekundarstufe I werden im Schulhaus Alpenstrasse Nord unterrichtet.

⁴ Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Klassen erfolgt durch die für die Stufe zuständige Schulleitung.

Schulsport

Artikel 11

¹ Die Gemeinde kann freiwilligen Schulsport anbieten.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Schulbibliotheken/
Mediatheken

Artikel 12

¹ Die Gemeinde führt Bibliotheken/Mediatheken für die Schulen.

² Die Bibliotheken/Mediatheken für die Schulen können mit den öffentlichen Bibliotheken/Mediatheken zusammengelegt werden.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

II. Gesundheitswesen

Schulärztlicher und
schulzahnärztlicher Dienst

Artikel 13

¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst gemäss den Vorgaben des Kantons.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

III. Soziale Einrichtungen des Bildungswesen

Tagesschule Grundsatz

Artikel 14

¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Es können auch Tagesschulangebote bereitgestellt werden, für die keine genügende Nachfrage besteht.

Tagesschule Gebühren

Artikel 15

¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 2 und 9 Franken.

³ Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühren mit Verordnung.

⁴ Nach Einwilligung der Eltern kann der Bereich Bildung als zuständige Behörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen.

Tagesschule Personal

Artikel 16

¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

² Die Anstellung des Tagesschulpersonals richtet sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

Ferienangebote

Artikel 17

¹ Die Gemeinde Interlaken kann Betreuungsangebote während der Schulferien anbieten. Die Zustimmung des finanzkompetenten Organs bleibt vorbehalten.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Aufgabenhilfe

Artikel 18

¹ Die Gemeinde Interlaken kann Aufgabenhilfe anbieten. Die Zustimmung des finanzkompetenten Organs bleibt vorbehalten.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Schulsozialarbeit

Artikel 19

¹ Die Gemeinde Interlaken bietet Schulsozialarbeit an.

² Das Nähere regelt der Gemeinderat. Er kann die Führung der Schulsozialarbeit an Dritte übertragen.

3. Teil: Weitere Angebote

IV. Erwachsenenbildung

Zuständigkeit

Artikel 20

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle.

² Diese Stelle kann auch eine von mehreren Gemeinden gemeinsam bezeichnete Organisation oder in der Erwachsenenbildung tätige Körperschaft sein.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

VII. Schulraumvermietung

Grundsatz

Artikel 21

¹ Die Gemeinde Interlaken kann Schulräume an externe Nutzerinnen und Nutzer vermieten.

² Das Nähere regelt der Gemeinderat. Er darf nicht kostendeckende Gebühren beschliessen oder einzelne Personen bzw. Personengruppen von der Gebührenpflicht ausnehmen.

4. Teil: Aufgaben und Befugnisse der Organe

Schulorgane

Artikel 22

¹ Schulorgane der Gemeinde Interlaken sind

1. der Gemeinderat,
2. die Ressortleitung Bildung,
3. die Geschäftsleitung Bildung,
4. die Fachkommission Spezialunterricht,

5. der Bereich Bildung und
6. die Schulleitungen.

² Die Schulorgane arbeiten im Sinn der Ziele und Grundsätze nach Artikel 3 mit anderen Schulorganen und der Lehrerschaft zusammen.

³ Die Zuständigkeiten richten sich nach diesem Reglement und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

⁴ Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat jährlich im ersten Halbjahr über die geplante Schul- und Klassenorganisation des nächsten Schuljahrs.

5. Teil: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft

Zusammenarbeit mit den Eltern **Artikel 23**

¹ Die Schulen arbeiten im Sinn der kantonalen Vorgaben und der folgenden Bestimmungen mit den Eltern der Schülerinnen und Schülern oder andern Erziehungsberechtigten zusammen.

² Die Eltern sind zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Sie haben das Recht und die Pflicht, aktiv an Elterngesprächen, Eltern- und Klassenanlässen teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler **Artikel 24**

Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

6. Teil: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Artikel 25**

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft und ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Schulreglement vom 21. Januar 2003.

Grosser Gemeinderat Interlaken

Christoph Betschart Philipp Goetschi
Präsident Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.01.2018	01.08.2018	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	30.01.2018	01.08.2018	Erstfassung